

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Laichfischerei von Felchen im Bodensee

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen gelten für die Laichfischerei von Felchen im Bodensee?
2. Zu welchem Zweck wird Laichfischerei von Felchen im Bodensee durchgeführt?
3. Wer erteilt die Freigabe für die Laichfischerei von Felchen im Bodensee?
4. Welche Felchenarten sind von der Laichfischerei im Bodensee ausgenommen?
5. Durch wen und in welchem Umfang werden Sondergenehmigungen für die Laichfischerei von Felchen im Bodensee erteilt?
6. Ist es zutreffend, dass in diesem Jahr ein einzelner Fischer eine Sondergenehmigung zum Laichfischfang von geschützten Sandfelchen bekommen hat?
7. Falls ja, mit welcher Begründung wurde diese Sondergenehmigung und an wen erteilt?
8. In welchem Umfang wurde die Internationale Laichkommission der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) an der Entscheidung zur Erteilung der Sondergenehmigung beteiligt?

05. 12. 2018

Hoher FDP/DVP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 14. Januar 2019 Nr. Z(26)-0141.5/387F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen gelten für die Laichfischerei von Felchen im Bodensee?

Zu 1.:

Der Laichfischfang auf Felchen ist in den Grundsätzen der fischereilichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees und seiner Zuflüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) und in der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2. Zu welchem Zweck wird Laichfischerei von Felchen im Bodensee durchgeführt?

Zu 2.:

Die Laichfischerei von Felchen dient der Nachhaltigkeit der fischereilichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees. Der Felchenlaich wird in den Brutanstalten der Vertragsstaaten aufgelegt und erbrütet und die Jungfische in den Bodensee-Obersee ausgesetzt. Die Besatzmaßnahmen sollen die natürliche Fortpflanzung der Felchen unterstützen und den Berufsfischern einen nachhaltigen Fangertrag ermöglichen. Unter den derzeitigen Bedingungen im Bodensee-Obersee (Nährstoffarmut, Konkurrenz durch Stichlinge, Fraßdruck durch Kormoran) sind die Fangerträge der Berufsfischer in den letzten Jahren stark sinkend.

3. Wer erteilt die Freigabe für die Laichfischerei von Felchen im Bodensee?

Zu 3.:

Die Freigabe des Laichfischfanges erfolgt einheitlich durch die Laichfischereiarbeitsgruppe der IBKF. Sie besteht aus Sachverständigen der Anrainerländer und den staatlichen Fischereiaufscheidern. Die Berufsfischerei ist eingeladen, bringt ihre Erfahrungen ein und diskutiert die Ergebnisse mit. Der Zeitpunkt der Laichreife von Blaufelchen und Gangfischen wird über die Probefischereien der befassten Institutionen (Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn, Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons St. Gallen, Landesfischereizentrum Vorarlberg) ermittelt. Hierbei wirkt die Fischereiaufsicht mit.

4. Welche Felchenarten sind von der Laichfischerei im Bodensee ausgenommen?

Zu 4.:

Von der Felchen-Laichfischerei sind Sandfelchen aufgrund eines Beschlusses der IBKF seit vielen Jahren ausgenommen. Der Grund ist eine mögliche Vermischung der beiden Felchenarten Gangfische und Sandfelchen, da diese zeitgleich und in räumlicher Nähe gefangen werden und äußerlich nicht sicher voneinander abgegrenzt werden können.

5. Durch wen und in welchem Umfang werden Sondergenehmigungen für die Laichfischerei von Felchen im Bodensee erteilt?

Zu 5.:

Für die Laichfischerei als solche ist in Baden-Württemberg eine Sondergenehmigung erforderlich. Aufgrund der Bestimmungen des Fischereipatentvertrages sind die Berufsfischer verpflichtet, sich an der Bewirtschaftung des Bodensees zu beteiligen. In der Regel werden sie daher alle in den Laichfischfang eingebunden, wo-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

bei auf persönliche Hinderungsgründe (z. B. Krankheit) vonseiten der Verwaltung Rücksicht genommen wird.

6. Ist es zutreffend, dass in diesem Jahr ein einzelner Fischer eine Sondergenehmigung zum Laichfischfang von geschützten Sandfelchen bekommen hat?

Zu 6.:

Das Regierungspräsidium Tübingen hat einen Berufsfischer beauftragt, einzelne reife Sandfelchen für den Laichgewinn ausschließlich für Versuchszwecke zu fangen. Hierzu erfolgte eine Befreiung von der Bodenseefischereiverordnung. Sandfelchen sind nicht besonders geschützt, sondern können wie die übrigen Felchenarten fischereilich genutzt werden.

7. Falls ja, mit welcher Begründung wurde diese Sondergenehmigung und an wen erteilt?

Zu 7.:

Die Staatliche Fischbrutanstalt in Langenargen hat seit 2016 den Auftrag, zu Versuchszwecken einen Laichfischstamm von Sandfelchen aufzubauen. Dieser Versuch wurde gestartet im Nachgang zu dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten und von der Fischereiforschungsstelle (FFS) in den Jahren 2011 bis 2015 durchgeführten Forschungsprojekt „Einführung von Felchen in die Aquakultur“. Dazu wurden von den staatlichen Fischereiaufscheidern und Mitarbeitern der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FFS) während der Laichperiode 2016/2017 und 2017/2018 Sandfelchen gefangen, die Eier abgestreift, befruchtet und erbrütet.

In diesem Jahr waren aufgrund personeller Engpässe weder die FFS noch die Fischereiaufsichter dazu in der Lage, auf laichreife Sandfelchen zu fischen. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Fischereibehörde hat daher einen Berufsfischer beauftragt, entsprechende Netze zu setzen. In den vergangenen Jahren wurden etwa zehn laichreife Sandfelchen pro Laichsaison gefangen. Eine Notwendigkeit, mehrere oder gar alle Berufsfischer damit zu beauftragen, besteht daher nicht.

Der Berufsfischer hat den Auftrag, die laichreifen gefangenen Felchen zu streifen, den Laich zu befruchten und die Fische zur Artbestimmung bei der Fischereiforschungsstelle abzugeben. Erst nach der Bestimmung der Fische wird der Laich in der Fischbrutanstalt aufgelegt. Im Übrigen hat er der Staatlichen Fischereiaufsicht täglich über seine Aktivitäten zu berichten.

8. In welchem Umfang wurde die Internationale Laichkommission der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) an der Entscheidung zur Erteilung der Sondergenehmigung beteiligt?

Zu 8.:

Die Laichfischerei-Arbeitsgruppe der IBKF war nicht beteiligt, da Sandfelchen ausschließlich auf der Halde gefangen werden und es sich damit um eine nationale Zuständigkeit handelt. Über das unter Ziffer 7 genannte Projekt wird die IBKF bei den jährlich stattfindenden Konferenzen informiert.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz